

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator“ (Restauratorgesetz - RG M-V)

A. Problem

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss des Landtages M-V vom 16. Dezember 2009) wurde festgestellt, dass „die Problematik des Restauratorgesetzes nicht im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens zu regeln“ sei (Drucksache 5/3051, S. 57). Nunmehr soll das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator“ (Restauratorgesetz - RG M-V) vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) durch die Änderungen in den §§ 4, 7 und 10 mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union L 376/36 vom 27.12.2006) in Übereinstimmung gebracht werden. Die Novellierung des Gesetzes wird zugleich genutzt, um die §§ 1 und 12 den erfolgten Entwicklungen anzupassen.

B. Lösung

Die geplanten Änderungen ergeben sich aus Erfordernissen des Einkommenssteuergesetzes (EStG) der Bundesrepublik Deutschland, einer genaueren Bestimmung der Forderung nach einer Ausbildung mit Hochschulabschluss, der Erweiterung des Personenkreises, der Erweiterung geltend zu machender Standesregeln sowie aus Erfordernissen, die sich aus Veränderungen in der Hochschullandschaft ergeben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit der Gesetzesänderung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator“ (Restauratorgesetz - RG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator“ (Restauratorgesetz - RG M-V) vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Restauratoren sind Angehörige der freien Berufe und erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Antrag auf Eintragung in die Restauratorenliste ist statt zu geben, wenn der Antragsteller die Berufsaufgaben gemäß § 1 wahrnehmen will, ein Diplom oder einen Masterabschluss auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder ein Abschlussexamen an deren Vorgängereinrichtungen nachweist.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Einem Antrag auf Eintragung in die Restauratorenliste ist statt zu geben, wenn die nach § 4 Abs. 1 geforderte Mindestqualifikation erfüllt ist und der Antragsteller deutscher Staatsangehöriger, Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. In § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Auswärtige oder ausländische Personen, die befugt sind, eine der in § 2 genannte Berufsbezeichnung oder Wortverbindung oder eine ähnliche oder vergleichbare Berufsbezeichnung oder Wortverbindung zu führen, dürfen diese Berufsbezeichnung oder Wortverbindung auch in Mecklenburg-Vorpommern verwenden.

(2) Auswärtige oder ausländische Personen, für die keine diesem Gesetz entsprechenden oder vergleichbaren Regelungen bestehen, dürfen die in § 2 genannten Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen bei Ausübung einer Berufstätigkeit nach § 1 in Mecklenburg-Vorpommern nur führen, wenn sie als Restaurator eingetragen sind.“

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Standesregeln gelten die Forderungen des Internationalen Museumsrates ICOM (International Council of Museums), der Ehrenkodex des europäischen Dachverbandes der Restauratoren E.C.C.O (European Confederation of Conservators-Restorers' Organisation) und der Ehrenkodex des Verbandes der Restauratoren e. V. (VDR).“

5. In § 12 Absatz 2 lit. b) wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt sowie lit. c) gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeines

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss des Landtages M-V vom 16. Dezember 2009) wurde festgestellt, dass „die Problematik des Restauratorgesetzes nicht im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens zu regeln“ sei (Drucksache 5/3051, S. 57). Nunmehr soll das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator“ (Restauratorgesetz - RG M-V) vom 9. November 1999 (GVOBl. M-V S. 582), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) durch die Änderungen in den §§ 4, 7 und 10 mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union L 376/36 vom 27.12.2006) in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Novellierung des Gesetzes wird zugleich genutzt, um die §§ 1 und 12 den erfolgten Entwicklungen anzupassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Die Ergänzung erfolgt, um Erfordernisse des Einkommenssteuergesetzes (EStG) der Bundesrepublik Deutschland genüge zu tun. Im Unterschied zur bisher nicht näher untersetzten Bezeichnung „Restaurator“ erfolgt die Begriffsbindung im EStG „durch Begriffsaufzählung. Freiberufliche Tätigkeiten im steuerrechtlichen Sinne werden nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Katalogberufe, also beispielsweise den Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt oder beratender Volks- oder Betriebswirt, und den Katalogberufen ähnliche Berufe differenziert. Der ähnliche Beruf muss dem Katalogberuf in allen Punkten entsprechen, d. h. er muss alle Wesensmerkmale eines konkreten Katalogberufes zumindest nahezu vollständig enthalten. So müssen Ausbildungen als Voraussetzungen für die jeweilige Berufsausübung vergleichbar sein ...“ (Merkblatt des Bundesverbandes der Freien Berufe, 2007, Definition des „Freien Berufes“).

Zu Ziffer 2

Die Änderung in Absatz 1 und die Einfügung eines neuen Absatzes 2 sind zum einen erforderlich, da die Forderung nach einer Ausbildung mit Hochschulabschluss einer genaueren Definition bedarf. Zum anderen widersprechen die bisherigen Auflagen Hauptwohnsitz, Niederlassung und überwiegende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Ziffer 3

Die Änderungen ergeben sich aus Erfordernissen der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Ziffer 4

Standesregeln allein aus einem nationalen Ehrenkodex abzuleiten, ist mit der Dienstleistungsrichtlinie nicht vereinbar, deshalb die zwingende Erweiterung auf internationale Forderungen.

Zu Ziffer 5

Das im bisherigen Absatz 2 lit. c) genannte Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz besitzt durch die Trägerschaft der Johannes-Gutenberg-Universität inzwischen Hochschulstatus. Es bietet einen dualen Bachelor-Studiengang „Archäologische Restaurierung“ mit Option der Erweiterung mit einem Master-Aufbaustudium an.

Die Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen dieses Studienganges sind gleich zu behandeln wie alle Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen anderer Studiengänge.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und entspricht den üblichen Bestimmungen.